

# RS OGH 1988/4/13 1Ob8/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.1988

## Norm

EKHG §1 IIIB

EKHG §1 IIIC

## Rechtssatz

Unter Unfall ist eine auf einen Körper oder eine Sache plötzlich einwirkende Schädigung zu verstehen. Für den Unfallsbegriff ist die Plötzlichkeit des Ereignisses entscheidend, so daß sich wiederholende, mit dem Betrieb gewöhnlich zusammenhängende schädliche Einwirkungen (Abgase, Lärm, Erschütterungen) nicht als Unfall angesehen werden können (hier: Schädigung von Bienen in der "Wintertraube" durch Einwirkung von Erschütterungen und Abgasen von Fahrzeugen).

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 8/88  
Entscheidungstext OGH 13.04.1988 1 Ob 8/88  
Veröff: ZVR 1989/94 S 151

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0058310

## Dokumentnummer

JJR\_19880413\_OGH0002\_0010OB00008\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)